



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0157/2014	Datum:	13.03.2014
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:	
Gremienweg:			
10.04.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
31.03.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Feststellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim a) Sozialgericht Koblenz und b) Landessozialgericht Rheinland- Pfalz		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

- a) der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen **beim Sozialgericht Koblenz:**

Herr Peter Balmes, Gülser Straße 83, 56073 Koblenz
Frau Anita Weis, In der Wieb 6, 56072 Koblenz

und

- b) der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen **beim Landessozialgericht:**

Herr Eitel Bohn, Pechlerberg 11, 56076 Koblenz

für die Amtsperiode 2015 bis 2019 zu.

Begründung:

Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 die Zuständigkeit für die Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 die Zuständigkeit für Sozialhilfeangelegenheiten übertragen worden.

Der Präsident des Landessozialgerichts bittet, für die entsprechenden Kammern und Senate ehrenamtliche Richter aus den Kreise und kreisfreien Städten entsprechend dem Verfahren für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten sind mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.